



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 1/15
Luxemburg, den 8. Januar 2015

Urteil in der Rechtssache T-58/13
Club Hotel Loutraki AE u. a. / Kommission

Das Exklusivrecht des griechischen Wettveranstalters, 35 000 Video Lottery Terminals und 13 Glücksspiele zu betreiben, stellt keine staatliche Beihilfe dar

In Griechenland ist die OPAP (Organismos prognostikon agonon podosfairou – Organisation für Fußballwetten)¹ mit der Veranstaltung und dem Betrieb von Glücksspielen und Wetten betraut.

Im Jahr 2011 teilten die griechischen Behörden der Kommission zwei zugunsten der OPAP getroffene Maßnahmen mit²:

- die Erteilung einer **Exklusivlizenz** für den Betrieb von **35 000 Video Lottery Terminals** (VLT) während eines im Jahr 2022 endenden Zehnjahreszeitraums gegen Zahlung einer Gebühr von 560 Mio. Euro (VLT-Vereinbarung);
- die **Verlängerung** der Exklusivrechte für den Betrieb von **13 Glücksspielen in jeder Form um zehn Jahre** (von 2020 bis 2030) durch ein „Addendum“ zu der vom griechischen Staat und der OPAP im Jahr 2000 getroffenen Vereinbarung gegen Zahlung eines Pauschalbetrags von 375 Mio. Euro und einer Gebühr in Höhe von 5 % der erzielten Bruttoeinnahmen.

Im April 2012 legten mehrere Betreiber griechischer Kasinos bei der Kommission Beschwerde ein, die sie damit begründeten, dass der OPAP durch die VLT-Vereinbarung eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe gewährt werde. Sie machten geltend, der griechische Staat hätte einen höheren Betrag als 560 Mio. Euro erzielen können, wenn er mehr als eine Lizenz für den Betrieb der VLT vergeben und eine internationale öffentliche Ausschreibung für ihre Erteilung durchgeführt hätte.

Mit Beschluss vom 3. Oktober 2012³ schloss die Kommission das Vorliegen eines Vorteils⁴ aus, da der griechische Staat der OPAP nur die Mindestrendite garantiert habe, die ein durchschnittliches Unternehmen benötige, um seine Betriebs- und Finanzierungskosten zu decken. Zu diesem Schluss kam die Kommission, indem sie den aktuellen Nettowert der VLT-Vereinbarung⁵ und des Addendums (unter Berücksichtigung einer der OPAP zu belassenden angemessenen

¹ Die OPAP ist eine an der Athener Börse notierte Aktiengesellschaft, die für einen Zeitraum von 20 Jahren, der 2020 endet, mit der Veranstaltung und dem Betrieb von Wetten betraut ist. Die Beteiligung des griechischen Staates an der OPAP wurde im Oktober 2013 veräußert.

² Mit Urteil vom 24. Januar 2013 ([C-186/11 und C-209/11](#), Stanleybet International Ltd, William Hill Organization Ltd, William Hill Plc und Sportingbet Plc/Ypourgos Oikonomias kai Oikonomikon und Ypourgos Politismou, Beteiligte: OPAP), hat der Gerichtshof entschieden, dass das Unionsrecht dem ausschließlichen Recht der OPAP, in Griechenland Glücksspiele zu veranstalten und zu betreiben, Grenzen setzt. Hält der Staat jedoch eine Liberalisierung dieses Marktes für unvereinbar mit dem von ihm angestrebten Niveau des Schutzes der Verbraucher und der Sozialordnung, kann er sich darauf beschränken, das Monopol zu reformieren, indem er es insbesondere einer wirksamen und strengen Kontrolle unterwirft (siehe Pressemitteilung [Nr. 7/13](#)).

³ Beschluss C (2012) 6777 final über die staatliche Beihilfe SA 33 988 (2011/N) – Griechenland – Modalitäten der Erstreckung des Exklusivrechts der OPAP zum Betrieb von 13 Glücksspielen und Gewährung einer Exklusivlizenz zum Betrieb von 35 000 Video Lottery Terminals über einen Zeitraum von zehn Jahren.

⁴ Im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV.

⁵ Dabei verwendete sie die Methode der „discounted cash flows“, berechnet anhand der diskontierten Einnahmen und Ausgaben aus dem künftigen Betrieb der verschiedenen Spiele.

Marktrendite) bestimmte und diesen Wert sodann mit der von der OPAP gezahlten Gegenleistung verglich.

In ihrem Beschluss beurteilte die Kommission die VLT-Vereinbarung und das Addendum gesondert und nahm auch eine gemeinsame Analyse vor, da die beiden Vereinbarungen von den griechischen Behörden zusammen mitgeteilt worden waren, da sie die Gewährung von Exklusivrechten für dieselbe Gesellschaft zum selben Zeitpunkt und für sehr ähnliche Tätigkeiten betrafen und da die OPAP in Kürze privatisiert werden sollte. Bei der Würdigung der Vereinbarkeit der VLT-Vereinbarung mit dem Wettbewerbsrecht stützte sich die Kommission auf eine von den griechischen Behörden vorgelegte Studie, die auf der Grundlage der von einer unabhängigen, auf den Wettsektor spezialisierten Gesellschaft prognostizierten Absatzzahlen durchgeführt wurde. Die Kommission stellte fest, dass die OPAP für das Addendum einen Preisaufschlag gezahlt hatte.

Im Lauf des Schriftwechsels zwischen der Kommission und den griechischen Behörden im Verwaltungsverfahren verpflichteten sich Letztere, einen Zusatzbetrag zu dem ursprünglich für die VLT-Vereinbarung vorgesehenen Entgelt zu erheben⁶.

Infolgedessen war die Kommission der Ansicht, dass die OPAP nach der Änderung der ursprünglichen Mitteilung dem griechischen Staat einen Betrag zahle, der über dem Gesamtwert der durch die VLT-Vereinbarung und das Addendum verliehenen Exklusivrechte liege. Sie kam deshalb zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarungen der OPAP keinen Vorteil verschafften.

Die Kasinobetreiber haben vor dem Gericht der Europäischen Union Klage gegen den Beschluss der Kommission erhoben. Sie machen geltend, erstens habe die Kommission durch die Nichteröffnung des förmlichen Prüfverfahrens einen Ermessensmissbrauch begangen, zweitens habe sie ihre Begründungspflicht und das Recht auf eine ordnungsgemäße Verwaltung verletzt, drittens habe sie die Klägerinnen an der Inanspruchnahme eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes gehindert, und viertens habe sie die Frage des Vorliegens eines Vorteils für die OPAP nicht korrekt beurteilt.

In seinem heutigen Urteil weist das Gericht zunächst darauf hin, dass die Kommission befugt ist, im Anschluss an die Vorprüfungsphase einen Beschluss zu fassen, mit dem sie die vom Mitgliedstaat eingegangenen Verpflichtungen zur Kenntnis nimmt und zugleich feststellt, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt. Sie kann auch in einen Dialog mit dem Mitgliedstaat eintreten und ihren Standpunkt an die erzielten Ergebnisse anpassen, ohne dass diese Anpassung auf das Bestehen ernsthafter Schwierigkeiten schließen lässt. Das Gericht stellt fest, dass die Kommission bei ihrer Beurteilung der mitgeteilten Maßnahmen nicht mit ernsthaften Schwierigkeiten konfrontiert wurde und daher nicht verpflichtet war, das Verfahren der förmlichen Prüfung der Beihilfe zu eröffnen.

Das Gericht kommt ferner zu dem Ergebnis, dass die Unkenntlichmachung wirtschaftlicher Daten in der nicht vertraulichen Fassung des angefochtenen Beschlusses die Kasinobetreiber nicht daran gehindert hat, die Argumentation der Kommission zu verstehen oder den Beschluss gerichtlich anzufechten. Sie hat auch das Gericht nicht daran gehindert, im Rahmen der vorliegenden Klage seine Kontrolle auszuüben. Der Anspruch der Klägerinnen auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und die Begründungspflicht der Kommission sind somit gewahrt worden.

Schließlich sieht das Gericht es nicht als erwiesen an, dass die Kommission durch die gemeinsame Analyse der VLT-Vereinbarung und des Addendums einen Rechtsfehler begangen hat, da diese beiden Vereinbarungen mit der OPAP zur gleichen Zeit im Hinblick auf ihre Privatisierung geschlossen wurden.

Infolgedessen weist das Gericht die Klage in vollem Umfang ab und bestätigt den Beschluss der Kommission.

⁶ Es handelte sich um eine Zusatzabgabe in Höhe von 5 % der Bruttoeinnahmen aus dem Betrieb der VLT, wenn diese einen bestimmten, anhand der je VLT erzielten täglichen Einnahmen berechneten Schwellenwert überstiegen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255